

Neue Standards für Trinkwasser in Deutschland – neue Grenzwerte für PFAS

26 January 2026

Authors: Erasmus Hoffmann, Dr. Gustav Ollinger, Anna Burghardt-Kaufmann

Seit dem 12. Januar 2026 gilt in Deutschland erstmals ein Grenzwert für die Industriechemikaliengruppe per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen („PFAS“) im Trinkwasser. Die neuen Anforderungen haben industrieübergreifend eine hohe Wichtigkeit.

Überblick und Regelungskontext

Die Trinkwasserverordnung (**TrinkwV**)¹ regelt den Schutz und die Qualität des Trinkwassers, die Wasseraufbereitung, die Pflichten der Wasserversorger und die Überwachung. Die bereits am 24. Juni 2023 in Kraft getretene novellierte TrinkwV setzt die EU-Trinkwasserrichtlinie (**TrinkwRL**)² um. Sie bringt weitreichende Änderungen für die Überwachung und den Schutz der Trinkwasserqualität. Im Mittelpunkt stehen ein risikobasierter Trinkwasserschutz, der Wasserversorger verpflichtet, Risiken frühzeitig zu erkennen und zu managen, sowie die Ausweitung der chemischen Überwachung.

Die chemische Überwachung umfasst nun auch Grenzwerte für PFAS, auch als „Ewigkeitschemikalien“ bekannt.³ Erstmals werden Grenzwerte als Summenparameter für bestimmte PFAS-Verbindungen eingeführt. Die erste Grenzwert-Stufe für eine Gruppe von 20 trinkwasserrelevanten PFAS-Substanzen („Summe PFAS-20“) gilt ab 12. Januar 2026, die zweite für vier weitere („Summe PFAS-4“) ab 12. Januar 2028. Ferner wird der sog. risikobasierte Ansatz ausgeweitet und für Wasserversorger gelten erweiterte Berichtspflichten sowie neue Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten. Die Novellierung kann mittelbar auch erheblich rechtliche Folgen für Indirekteinleiter von PFAS haben. Beispielsweise kann sich in Folge der systematischen Überwachung verstärkt die Frage von Haftungs- und Regressansprüchen stellen.

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 20.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2, die am 24. Juni 2023 in Kraft trat.

² Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), die am 12. Januar 2021 in Kraft trat.

³ Weitere Stoffe, wie z.B. Bisphenol A, Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) und Microcystin-LR, werden ebenfalls erstmals in die chemische Überwachung einbezogen (siehe Anlage 2 Teil I TrinkwV). Zudem werden bestehende Grenzwerte für die Schwermetalle Chrom, Arsen und Blei zeitlich versetzt abgesenkt (siehe Anlage 2 TrinkwV) und der Austausch oder die Stilllegung alter Bleileitungen bis grundsätzlich zum 12. Januar 2026 aufgegeben (siehe § 17 Abs. 1 TrinkwV).

Relevanz von PFAS

PFAS sind eine Gruppe von über 10.000 Substanzen industriell hergestellter Stoffe. Sie werden seit den 1950er Jahren insbesondere wegen ihrer wasser-, schmutz- und fettabweisenden Eigenschaften in vielen Produkten, einschließlich Verbrauchs- und Konsumgütern⁴, und vielen Industrieprozessen⁵ eingesetzt.

Die begehrten Eigenschaften von PFAS haben jedoch auch Kehrseiten. PFAS sind besonders persistent und unter normalen Umweltbedingungen kaum abbaubar. Einige PFAS sind bioakkumulativ und reichern sich in Mensch und Umwelt, einschließlich Grund- und Oberflächenwasser, an. Aufgrund möglicher Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie ihrer weiten Verbreitung entwickeln sich PFAS zu einem zentralen Thema des Stoffrechts und zunehmend auch für den Trinkwasserschutz.⁶

Die wichtigsten Punkte der Novelle im Hinblick auf PFAS

Einführung neuer Parameter und Grenzwerte für PFAS

Ab dem 12. Januar 2026 gilt ein Summenparameter mit einem Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g}/\text{L}$) für eine Gruppe von 20 trinkwasserrelevanten PFAS-Substanzen („*Summe PFAS-20*“).⁷ Ab dem 12. Januar 2028 greift dann zusätzlich ein Grenzwert von 0,02 $\mu\text{g}/\text{L}$ für die Summe von vier als besonders toxischen geltenden PFAS („*Summe PFAS-4*“): Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluoroctansulfonsäure (PFOS).⁸

Die Einführung des Parameters *Summe PFAS-20* für die in der Anlage 2 Teil I genannten Einzelverbindungen⁹ geht unmittelbar auf die TrinkwRL zurück.¹⁰ Die Mitgliedstaaten konnten wählen, ob sie einen Grenzwert für die Summe der 20 Einzelverbindungen (0,1 $\mu\text{g}/\text{L}$) oder für alle PFAS (0,5 $\mu\text{g}/\text{L}$) festlegen. Deutschland entschied sich für den Grenzwert für 20 Einzelverbindungen in Form des neu eingeführten TrinkwRL-Parameter „*Summe PFAS-20*“.¹¹

Der zusätzliche Grenzwert ab 2028 für den Parameter „*Summe PFAS-4*“ geht über die Vorgaben der TrinkwRL hinaus und basiert auf der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**) festgelegten tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemenge (TWI) von 4,4 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht. Die EFSA sieht neben Lebensmitteln wie Fisch, Obst, Eiern und Eiprodukten auch Trinkwasser als eine relevante Expositionsquelle für PFAS. Laut EFSA nehmen Teile der EU-Bevölkerung derzeit mehr als die tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge an PFAS auf. Der Parameter „*Summe PFAS-4*“ soll den Eintrag dieser vier PFAS in Trinkwassereinzugsgebiete und Rohwasser verringern.¹²

⁴ Zum Beispiel in Pfannen, Regenjacken, Kosmetika und Herzimplantaten sowie Pflanzenschutzmittel und Arzneimittelwirkstoffen.

⁵ Zum Beispiel als Hydraulikflüssigkeiten oder in der Batterie- und Chipherstellung. Die wissenschaftliche Bewertung von PFAS entwickelt sich weiterhin.

⁶ Vgl. insgesamt Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff – PFAS: Wirkung auf Mensch und Umwelt sowie Regulierung <https://www.bundestag.de/resource/blob/1107146/pfas.pdf> (5. Dezember 2025). Zu den Risiken aus PFAS im Trinkwasser siehe auch FAZ vom 4. Januar 2025 „Ewigkeitschemikalien – Gefahr für Ungeborene?“ <https://www.faz.net/aktuell/wissen/medizin-ernaehrung/wie-schaedlich-sind-ewigkeitschemikalien-im-trinkwasser-fuer-babys-accg-110810853.html>.

⁷ § 7 Abs. 2, Anlage 2 Teil I TrinkwV.

⁸ § 7 Abs. 2, Anlage 2 Teil I TrinkwV.

⁹ Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorundecansäure (PFUnDA), Perfluordodecansäure (PFDoDA), Perfluortridecansäure (PFTrDA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluorononansulfonsäure (PFNS), Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS), Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS) und Perfluortridecansulfonsäure (PFTrDS).

¹⁰ Siehe Anhang III, Teil B, Punkt 3 der TrinkwRL.

¹¹ Siehe Anhang I, Teil B, PFAS gesamt.

¹² Vgl. Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff – PFAS: Wirkung auf Mensch und Umwelt sowie Regulierung <https://www.bundestag.de/resource/blob/1107146/pfas.pdf> (5. Dezember 2025).

Die Regelungen zielen darauf ab, dass auch bei einer Belastung mit nur wenigen PFAS-Verbindungen der jeweilige Grenzwert eingehalten wird. Die toxikologische Bewertung wird durch eine strukturierte Ausweisung der Konzentrationen ergänzt, um gezielte Maßnahmen gegen besonders risikobehaftete Substanzen zu ermöglichen. Im Einklang mit der TrinkwRL¹³ und auf der Grundlage einer ausführlichen Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission technische Leitlinien für Analysemethoden für die Überwachung der PFAS im Trinkwasser festgelegt.¹⁴ Die Leitlinien basieren auf technischen und sozioökonomischen Bewertungen und sind aus Sicht der Kommission als am besten geeignet für die Überwachung der neuen PFAS-Parameter einzustufen.¹⁵

Erweiterung des risikobasierten Ansatzes

Die Novelle führt den risikobasierten Ansatz fort und erweitert ihn. Er erfasst nicht mehr nur die Ermittlung von Risiken umfasst, sondern auch ihr aktives Management über die gesamte Trinkwasserversorgungskette. Alle relevanten Bereiche werden systematisch in die Untersuchung und Überwachung potenzieller Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit (z.B. durch PFAS) einbezogen, beginnend von der Wassergewinnung in den Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung über die Entnahmestellen, über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung. Ziel ist, frühzeitig Risiken zu identifizieren, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu implementieren, um die Sicherheit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten.¹⁶

Das Risikomanagement für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung erfolgt durch die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (**TrinkwEGV**). Ebenfalls in Umsetzung der TrinkwRL dient sie dazu, Grund-, Oberflächen- und Rohwasser in den Trinkwassereinzugsgebieten auch vor den Risiken von PFAS zu schützen und entsprechend den Aufwand für die erforderliche Aufbereitung von Trinkwasser zu verringern. Die TrinkwV und TrinkwEGV vollziehen einen Wechsel von der Betrachtung der Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne einer Endpunktkontrolle hin zu einer Prozessbetrachtung und -beherrschung, die auch den Ressourcenschutz einbezieht.¹⁷

Erweiterte Untersuchungs-, Informations- und Berichtspflichten

Wasserversorger müssen alle Untersuchungsergebnisse zur Trinkwasserqualität, einschließlich der PFAS-Belastungen, umfassend dokumentieren und öffentlich zugänglich machen. Dazu zählen auch die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Grenzwertüberschreitungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserqualität.¹⁸ Darüber hinaus müssen Verbraucher aktiv, zeitnah und verständlich informiert werden, wenn gesundheitlich relevante Grenzwerte etwa von PFAS überschritten werden. Die Informationen müssen klar darstellen, um welche Stoffe es sich handelt, welche potenziellen Risiken bestehen, und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.¹⁹ Die Pflichten stärken die Transparenz und sollen dem Verbraucherschutz dienen.

Praktische Auswirkungen der Novelle und Ausblick

Betreiber von Wasserversorgungsanlagen müssen geeignete Analyseverfahren etablieren und die neuen PFAS-Grenzwerte einhalten. Investitionen in aufwändige und neue Technologien zur Wasseraufbereitung und -überwachung wurden erforderlich oder können noch erforderlich werden. Die Entsorgung von PFAS-haltigen Abfällen kann eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Verstöße gegen die neuen Vorgaben können zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen und Haftungsrisiken führen. Generell dürfen nach § 7 Abs. 1 TrinkwV unabhängig von den neuen Grenzwerten, die ab Anfang 2026 bzw. 2028 im Trinkwasser keine chemischen Stoffe in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

¹³ Vgl. Art. 13 Abs. 7 TrinkwRL.

¹⁴ Europäische Kommission, Technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren zur Überwachung der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Wasser für den menschlichen Gebrauch, C/2024/4910, EU ABI. C v. 7.8.2024 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202404910&qid=1764940765308 (5. Dezember 2025).

¹⁵ Europäische Kommission, Drinking Water, https://environment.ec.europa.eu/topics/water/drinking-water_en (5. Dezember).

¹⁶ Abschnitt 7 der TrinkwV.

¹⁷ Vgl. LAWA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebiete-verordnung -TrinkwEGV, S. 7.

¹⁸ § 45 TrinkwV.

¹⁹ § 46 TrinkwV.

Die neuen Untersuchungs-, Berichts- und Nachweispflichten gegenüber Behörden und Öffentlichkeit nach der TrinkwV und TrinkwEGV werden die Datenlage über PFAS im Trinkwasser in Deutschland verbessern. Auf der Grundlage der verbesserten Daten sind weitergehende regulatorische oder gesetzgeberische Maßnahmen möglich. Für Indirekteinleiter von PFAS stellen sich insbesondere Fragen nach regulatorischen und haftungsrechtlichen Folgerisiken. Industriewelt wird das Thema PFAS auch künftig eine hohe Priorität auf der Agenda haben.

Globaler Kontext

In der EU haben sich beispielsweise Mitgliedstaaten wie Österreich, Dänemark, Spanien, die Niederlande und Ungarn – wie Deutschland – gegen die Übernahme des Parameters „*PFAS gesamt*“ entschieden und stattdessen den Parameter „*Summe der PFAS*“ aus der EU-Trinkwasserrichtlinie übernommen. International entwickeln sich die regulatorischen Reaktionen auf PFAS im Trinkwasser weiter. Die US-Umweltschutzbehörde kündigte an, ihre PFAS-Trinkwasserverordnung im Jahr 2025 teilweise zurückzunehmen (siehe [hier](#)). In anderen Ländern wächst der Druck, strengere Vorschriften einzuführen, wie beispielsweise aktualisierte Richtlinien in Australien und die Empfehlungen des Cunliffe-Berichts im Vereinigten Königreich (siehe [hier](#)).

White & Case LLP

John F. Kennedy-Haus

Rahel Hirsch-Straße 10

10557 Berlin

Germany

T +49 30 880911 0

In this publication, White & Case means the international legal practice comprising White & Case LLP, a New York State registered limited liability partnership, White & Case LLP, a limited liability partnership incorporated under English law and all other affiliated partnerships, companies and entities.

This publication is prepared for the general information of our clients and other interested persons. It is not, and does not attempt to be, comprehensive in nature. Due to the general nature of its content, it should not be regarded as legal advice.

© 2026 White & Case LLP